

Checkliste

Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr und bei Veranstaltungen

(nach § 3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2)

Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 der Verordnung hat der Betreiber oder Veranstalter folgende Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1

Wahrung des Abstandsgebots

- Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von **1,5 Metern** einzuhalten (Abstandsgebot).
- Abstandsgebot gilt dann nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, Mund-Nasen-Bedeckung.
- Umsetzung des Abstandsgebots erfordert in besonderem Maße die **Eigenverantwortung** der Bürgerinnen und Bürger.



2

Einhaltung Niesetikette

- Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte werden auf die Einhaltung der Regeln zur Hust- und Niesetikette hingewiesen.



3

Maßnahmen zur Sicherstellung der Händehygiene

- **In Sanitäranlagen sollen Handwaschplätze mit Flüssigseife und Handtüchern zur einmaligen Benutzung zur Verfügung stehen.** Textile Handtücher zur **einmaligen Benutzung** sind nur dann geeignet, wenn sie unmittelbar nach der Benutzung in einen Wäscheabwurf gegeben werden.
- **Stoffhandtuchspender** mit automatischem Einzug sind **nicht geeignet und daher nicht anzubieten.**



4

Reinigung Oberflächen/ Sanitäranlagen

- Mechanische Reinigung und Desinfektion von Oberflächen mittels Wischen.
- Regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden.
- Die Reinigung von Oberflächen schließt die regelmäßige Reinigung der **Sanitäranlagen** mit ein.



5

Lüftung Innenräume

- Mehrmals täglich in Abhängigkeit von Größe der Räume und Personenzahl.
 → **Frischlufzufuhr und der Luftaustausch in Innenräumen ist eine zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos.**

